



Nedaction Dr. W. Levysohn, i. V. P. Levysohn.

Montag den 22. April 1850.

Die neuen Ablösungsgesetze und die Schutzmittel dagegen.

(Fortsetzung.)

Die Gesetze vom 2. März bestimmen:

- 1) daß einige der bisherigen Lasten von jetzt ab unentgeldlich aufzubrennen sollen;
- 2) die übrigen sollen sämmtlich auf eine Geldabgabe reducirt werden.
- 3) Deshalb sollen durch Kommissarien, die halb von den Berechtigten, halb von den Verpflichteten gewählt werden, die Geldsätze für Dienste, Abnerobgaben u. s. w. ein für allemal für gewisse Bezirke abgeschägt und festgestellt werden. (Normalpreise)
- 4) Sämmliche Abgaben, wenn sie so in Geld verwandelt sind, kann der Verpflichtete dadurch ablösen, daß er sofort nach Abschluß der Regulirung den achtzehnfachen Betrag dieser Abgabe als Ablösungskapital an den Berechtigten zahlt.
- 5) Kann oder will er dieses nicht, so erhält der Berechtigte als Ablösung den zwanzigfachen Betrag der Abgaben in Rentenbriefen, welche 4 Prozent Zinsen tragen.
- 6) Diese Rentenbriefe sind von dem Staat garantirt; sie haben ganz die Natur der Staats-schuldscheine; sie können zur Anlegung von Mündelgeldern benutzt werden; sie sind mit halbjährlichen Coupons versehen, welche alle öffentlichen Kassen zur Verfallzeit statt baren Gels des annehmen. Eine Amortisation dieser Rentenbriefe al pari durch Auslösung findet daneben statt, die in 56 Jahren vollendet ist.
- 7) Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird in

jeder Provinz eine Staatsbehörde, die Rentenbank-Direktion, errichtet, welche von dem Staat die nöthigen Betriebsfonds erhält, deren Gehalte der Staat bezahlt, welche Stempel- und Portofreiheit genießt und welche die Ausfertigung, Verzinsung und Amortisation dieser Rentenbriefe nach der Art der Credit-Direktionen besorgt.

- 8) Diese Behörde zieht statt des Berechtigten die Abgabe von den Verpflichteten ein und zahlt daraus die Zinsen der Rentenbriefe und die ausgelosten Kapitale. Die Eingeziehung der Abgaben erfolgt in monatlichen Raten mit den Grundsteuern und die Behörde genießt in Bezug auf diese Abgaben dieselben Privilegien wie bei den Grundsteuern; sie können ohne Prozeß durch Exekution beigetrieben werden, sie bedürfen keiner hypothekarischen Eintragung mehr, und sie haben gleiche Privilegien wie die öffentlichen Steuern im Konkurs.
- 9) Nach $41\frac{1}{2}$ Jahren wird der Verpflichtete von seiner Abgabe freiz; doch kann er auch sofort ein Zehntel seiner Abgabe zurück behalten; in diesem Falle tritt diese Freiheit erst in $56\frac{1}{2}$ Jahren ein.

Dieses wird dadurch erreicht, daß der Berechtigte in den Rentenbriefszinsen (vier Prozent von dem Zwanzigfachen) der Summe nach nur vier Fünftel der Abgabe erhält, ein Fünftel also zur Amortisation benutzt werden kann. Deshalb dauert diese Amortisation für denjenigen länger, der ein Zehntel dieser Abgabe inne behält und deshalb nur $4\frac{1}{2}$ Prozent statt 5 Prozent zahlt.

Dieses ist der wesentliche Inhalt dieser Gesetze. Auf dem bloßen Papier wäre also das Re-

sultat, daß die Rittergüter von ihren Rechten ein Fünftel schwinden lassen, für den Rest aber den Staat zum Schuldner bekommen und das Recht erhalten, nach Belieben statt der Rente das dieselbe repräsentirende Kapital durch Verkauf der Rentenbriefe baar einzuziehen. Wer $1\frac{1}{4}$ Thlr. in Abgaben zu fordern hat, erhält an Rentenbriefen 25 Thlr. und dafür entweder 1 Thlr. Zinsen oder 25 Thlr. Kapital durch Verkauf des Briefes.

Man sieht, daß wenn der landesübliche Zinsfuß, wie jetzt, 5 Prozent beträgt, dieser Verlust des Fünftels nur bei der Verzinsung eintritt, nicht aber bei der Einziehung des Kapitals. Schon in dieser Auffassung leuchtet für jeden Geschäftsmann, der den Unterschied zwischen diplomatischem Kapitale und einer bloßen Rente kennt, ein, daß der Verlust von einem Fünftel der Rente durch diesen Vortheil vollständig aufgewogen ist.

Die Sache stellt sich aber noch ganz anders, wenn man die Wirklichkeit, die Verhältnisse, wie sie bisher bestanden haben, in ihrer ganzen Realität betrachtet, wenn man die Schwierigkeiten hinzunimmt, mit welchen die volle Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte bisher verbunden gewesen ist.

Hier zeigt sich zunächst, daß die ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte nur solche sind, welche schon jetzt beinahe ohne Werth waren, oder aller rechtlichen Begründung entbehrt. Es fallen hauptsächlich ohne Entschädigung hinweg die Rechte aus der ehemaligen Gerichtsbarkeit, aus der Polizeiverwaltung, aus dem Jagdrecht, aus der Grundherrlichkeit. Alle diese das Fundament abgebende, die Gegenleistungen enthaltenden Gesetzesame sind aber den Rittergütern bereits abgenommen; es verstand sich also ganz von selbst, daß jene Lasten ebenfalls aufzuhören mußten. Hierin ist kein Opfer zu finden.

Außerdem sind noch Rechte, aber blos dem Namen nach aufgehoben; z. B. das Eigentum des Gutsherrn, des Erbzins'herrn; alle daraus abschließenden nutzbaren Rechte sind aufrecht erhalten; es ist also unentgeltlich nur das aufgehoben, was an sich keinen Werth hatte.

Eine Aufhebung ohne Entschädigung macht allerdings hiervon eine Ausnahme; es ist die Aufhebung des lehnsherrlichen Eigentums; allein diese Aufhebung kommt sonderbarer Weise weit mehr den Rittergütern als den Bauern zu Statten. Unter den bauerlichen Besitzungen gibt es nur wenige wahre Lehnsgüter, und in dem Herz-

zogthume Sachsen besteht auch das Eigentum des Landesherrn noch allgemein, was nur durch einen Alodifikationszins von 5 Prozent des Grundwertes abgelöst werden konnte. Diesen sehr bedeutenden Gewinn ziehen also die Rittergüter; er mag für das Herzogthum Sachsen allein einen Kapitalwerth von mehreren Millionen repräsentieren.

Es ist also klar, daß von jenen unentgeltlichen Aufhebungen die Bauern beinahe gar nichts spüren werden.

Es findet sich aber hier überdem noch eine Hinterthür im Gesetz. „Insfern“ heißt es § 3, „die Dienste und Abgaben für die Ueberlassung oder Veräußerung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.“

Damit ist das Wenige so ziemlich vollends zu nichts gemach't; und was etwa bleibt, muß durch Prozesse erkämpft werden, die mehr kosten, als die Sache werth ist.

Die Frage über die unentgeltliche Aufhebung der bauerlichen Lasten ist ein Stein des Anstoßes für alle Volksvertretungen gewesen. Politik und Recht erscheinen da in einem unlösabaren Konflikt und es war natürlich, daß auch sehr freisinnige Männer und ein Theil der Demokratie selbst diese Frage und die Ausdehnung der Aufhebung ohne Entschädigung sehr verschieden beantworteten. Wer den bauerlichen Verhältnissen nicht sehr nahe stand, wer nicht durch jahrelange Beobachtung und Erfahrung, durch sorgfältiges Studium der Geschichte und des Rechts damit genau bekannt war, wer nicht die verderblichen Folgen dieser Verhältnisse für alle Theile kannte, der konnte sehr leicht durch das abstrakte Prinzip des Rechtes bestimmt werden, die unentgeltliche Aufhebung in die engsten Grenzen einzuschließen.

Es sind in den Versammlungen des Jahres 1848 die mannigfachsten Deduktionen für diese unentgeltliche Aufhebung aufgestellt worden; das Hauptargument blieb indeß immer das politische, womit man das unrechtliche indirekt eingestand. Je mehr die Entwicklung des Staats und Verkehrs zu der unentgeltlichen Aufhebung in dem weitesten Maße hindrängte, je mehr die Geschichte der letzten 60 Jahre lehrte, daß die Staaten die glänzendsten Fortschritte in der sozialen Lage aller Klassen gemacht haben, in denen dieser gordische Knoten mit einem kühnen Hieb zerhauen wurde, desto mehr ist zu wünschen, daß auch die

Gründe des Rechts gegen die unentgegnetliche Aufhebung sich widerlegen ließen.
(Fortsetzung folgt).

Politische Tagesereignisse.

Berlin, 11. April. Der Staatsanzeiger meldet: Es verlautet, daß der pensionirte preußische General-Lieutenant von Willisen, welcher sich nach Kiel begeben hat, ohne einzugeholte Zustimmung der preuß. Regierung das Kommando über die holstein-schleswigschen Truppen übernommen habe. Insofern sich diese Nachricht bestätigen sollte, würde das Verhalten des genannten Generals zuverlässig die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung und eventuellen Abhndung von Seiten der preußischen Regierung zu Folge haben.

— Das Ober-Tribunal hat neuerdings in mehreren Entscheidungen den wichtigen Grundsatz angenommen, daß der Staatsanwalt berechtigt sei, auch zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einzulegen, d. h. auch gegen solche Erkenntnisse der Gerichte zu appelliren, durch welche der Angeklagte nach der Ansicht des Staatsanwalts in eine zu harte Strafe verurtheilt worden ist.

— Daß trotz allen rettenden Thaten das Vertrauen, durch welches allein Gewerbe und Handel blühen können, noch nicht recht Wurzel gefaßt hat, geht aus der Thatache hervor, daß gegenwärtig in der Bank sehr bedeutende Geldsummen von Privatleuten zu zwei Prozent liegen. Niemand wagt es, mit seinem Gelde sich auf größere Unternehmungen einzulösen, und woher sollte auch der Mut kommen, wenn Tante Böß, die begeisterte Schwärmerin für Ruhe und Ordnung täglich in die Kriegstrompete bläst!

— Es wird von vielen befürchtet, daß gegen Lemme jetzt nach seiner Freisprechung eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden könnte. Doch wird dies hoffentlich nicht stattfinden, da das Vergehen, dessen Lemme angeklagt werden könnte, vor der Zeit des Erlasses des Disciplinargesetzes begangen worden.

Berlin, 12. April. In der heutigen Sitzung des Schwurgerichts wurde gegen den Buchhändler Schmeidler aus Breslau und den Handlungsschreiber Seebagen (bei Lassar) wegen Majestäts-Beleidigung verhandelt. Beide waren angeklagt, eine in Leipzig erschienene Karikatur: „Stichleitern der Reichsbremse“ (Abdrücke aus dem gleich-

namigen Blatte), welche in fünf Darstellungen beleidigende Anspielungen auf die Person des Königs enthalten, resp. hier und in Breslau verbreitet zu haben. Die inkriminierten Darstellungen tragen die Unterschriften: 1) „Nieder auf die Knie alter Knabe, jetzt hilft kein Besinnen.“ 2) „Unabhängigkeit der königlichen Beamten.“ 3) „Da stehen sie am Berge.“ 4) „So fährt man nobel.“ 5) „Schau'n's, jetzt hältens man still mit Detroyiren, sonst — — —.“ Da nach dem Pressegesetz, wenn der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker nicht zur Untersuchung gezogen werden können (in diesem Falle sind es Ausländer, d. h. Sachsen), der Verbreiter in Anspruch genommen wird, so war die Anklage gegen die genannten gerichtet worden, weil sie der eine 10, der andere 5 Exemplare der Karikatur verkauft hatten. Die Vertheidigung führte der Advokat-Anwalt Dorn. Das Verdict der Geschworenen lautete mit 7 gegen 5 Stimmen auf Schuldig, der Gerichtshof bestätigte das Urtheil und verurtheilte die Angeklagten zu 4 Monaten Gefängniß und zum Verlust der Nationalokarde. — Obwohl das Vergehen an verschiedenen Orten, Berlin und Breslau, begangen war, mußte sich dennoch Herr Schmeidler nach einem Beschlusse des Obergewinns vor das hiesige Schwurgericht stellen.

Berlin, 13. April. Briefe aus Sachsen schildern die dortigen Zustände höchst bedenklich für die sächsische Regierung. Man kann annehmen, daß beinahe Neunzehntel des sächsischen Volkes jetzt der demokratischen Partei angehören, weil die sächsische Regierung täglich ohnmächtiger wird und nur ein Spielball des österreichischen oder vielmehr des versteckten Metternichschen Kabinetts zu sein scheint. Bei all dieser Unzufriedenheit des sächsischen Volkes mit seiner Regierung möchte dasselbe aber doch gegen Letztere seinem gepreßten Herzen für jetzt noch nicht sobald Lust machen, da es weiß, daß es bei den kleinsten Regungen der strengen Zuchttheit Preußens und dessen Begnadigungen zu Pulver und Blei anheimfallen würde. Man begreift übrigens hier nicht, wie die sächsische Regierung so gegen sich selbst zu handeln vermag, falls nicht dieses Alles noch dem jesuitischen Ausspruche: „Zur Verherrlichung Gottes“ von ihr geschieht.

— Wie verlautet, hat das Staatsministerium die Zulässigkeit und Notwendigkeit eines Verbots der Theilnahme von Beamten an Vereinen, welche sich einer feindseligen Theilnahme gegen die Staatsregierung schuldig machen, einstimmig anerkannt.

Nach dem gestrohlten Disciplinargesetz zieht die feindselige Parthenahme von Beamten gegen die Regierung die Dienstentlassung nach sich.

Berlin, 15. April. Eine am Abend des 13. d. der Breslauer Zeitung zugegangene telegraph. Depesche meldet: Wien, 13. April. Österreich beantragt anstatt des Interims einen nächstens zusammenzuberufenden Congress der deutschen Regierungs-Bevollmächtigten.

— Die Spekulationen der hiesigen Bierwirths durch anlockende Namen, als: „Venusgrotte“, „Feentempel“ &c. so wie durch Bedienungen von Feen, Nymphen, fahrenden und reitenden Kellnern und Kellnerinnen, auf den Zulauf der Gäste einzutwirken, haben sich in jüngster Zeit als so abgenutzt gezeigt, daß ein neuer Unternehmer auf den Einstall gekommen ist, ein Bierlokal „zum Todtentgewölbe“ zu eröffnen. Die Bedienung soll laut Anzeige durch sechs Gerippe weiblichen Geschlechts bewirkt werden. Es dürfte sich jedoch fragen, ob der hiesige Geschmack bereits überreizt genug ist, um solchen lächerlichen Uebertreibungen Erfolg zu gewähren.

Der Grund der diesjährigen ungewöhnlich fröhlestigen Einberufung der Landwehr soll darin bestehen, daß dieseljenigen Wehrmänner, welche im vorigen Jahre nicht einberufen waren, in den Waffen gelüft und an Disciplin gewöhnt werden sollen, da man es für nöthig hält, sich auf alle mögliche Fälle vorzubereiten.

— Waldeck-Album. Unter diesem Titel ist eine Sammlung von Adressen und Gedichten auf Waldeck's Haft und Freisprechung, welche ihm überreicht worden sind, erschienen. Die kleine Schrift wird den zahlreichen Orten und Vereinen, welche Adressen an Waldeck richteten, ein wünschenswerthes Andenken sein. Außerdem hat dieselbe noch einen besondern Werth durch die Beigabe eines Portraits von Waldeck in Medaillenform erhalten, das sich vor allen übrigen durch Ähnlichkeit und geschmackvolle Ausführung auszeichnet. Die Mitglieder der Volksparthei erhalten das Album zum Kostenpreise.

— Aus Hamburg schreibt uns einer unserer Correspondenten: „Aus bester Quelle erfahre ich, daß Russland entschieden erklärt hat, es verlange die Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ganz auf die frühere Lage zurückgeführt, sonst würde es ohne Weiteres interveniren. England hat darauf erklärt, daß es nichts dagegen einzuwenden habe, eben so Frankreich.“ N. B.

Erfurt, 15. April. Nachmittags 4 Uhr 45 Min. In der heutigen Sitzung des Volkshaus' beantragte die Rechte statt des Staatenhauses die Einsetzung eines Fürstenhauses, von Fürsten selbst oder Stellvertretern (Prinzen) nach Zahlverhältniß des Bundestags Plenums. General v. Radomir stimmte gegen diesen Antrag der verworfen wurde. U. B.

Konstantinopel, 27. März. Kossuth lebt jetzt mit ungefähr fünfzig seiner Genossen in Broussa am Fuße des Olymps, wo ein wahrer Nektar, der treffliche Olympwein wächst. Man sieht den Agitator, zuweilen austreten oder fahren, immer aber bewacht von einer Polizei, die größere Fortschritte in europäischer Ausbildung als irgend ein anderes Institut in der Türkei gemacht hat. Ein Beweis dieser Ausbildung mag sein, daß als neulich ein seit längerer Zeit in Broussa ansässiger ungarischer Doctor der Medicin der Frau Kossuth's, die unpäßlich war, als Engländer verkleidet einen Besuch machen wollte, die Polizei schon wußte daß er am Tage zuvor mit einem der Flüchtlinge gesprochen habe, und daß er selbst ein Ungar sei. Er wurde abgewiesen und seitdem Niemandem mehr der Zutritt zu den Emigranten gestattet.

Ratibor, 9. April. Die Untersuchung wider Kirchmann und Genossen schreitet sehr langsam vorwärts, sie steht übrigens für die Angeklagten keineswegs so schlimm, wie von vielen Seiten geglaubt, theils gehofft, größertheils gefürchtet wird. Sicherer Nachrichten zufolge hat sich in jüngster Zeit im Schooße des obersten Gerichtshofes selbst eine bedeutende Opposition zu Gunsten der Ratiborer Richter gebildet. Dazu kommt, daß in der loyalsten Provinz des preußischen Staats, in Pommern, das Plenum des Kreisgerichts zu Stargard in einem ganz gleichen Falle mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität sich für die Aufrechthaltung des Gesetzes (§ 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849) den entgegengesetzten Bestrebungen des Obertribunals zuwider erklärt hat.

Hannover, den 9. April. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde ein Regierungsschreiben verlesen, mittelst dessen ein früheres Schreiben an die Stände über das Bundeschiedsgericht wieder zurückgenommen wird, da die Ungelegenheit von Hannover aufgegeben ist.

Wien, Mittwoch, 17. April. Am 12. hiebt der Papst seinen Einzug in Rom. (X. C. B.)

Intelligenzblatt zum Grünberger Wochenblatte.

Montag den 22. April 1850.

26. Jahrgang.

N. 32.

Magdeburg, 17. April. Der frühere Abgeordnete zur National-Versammlung, Bürgemeister Schneider in Schönebeck, stand heute vor den Geschworenen, wegen der Ansprache an seine Wähler vom 11. November angeklagt der Auffreizung zu Unruhen und Beleidigung der Minister. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Inserate (für welche die Redaktion d. Bl. nicht verantwortlich ist.)

Das Landrathamt macht bekannt, daß Jagdscheine an den Montagen, Donnerstagen und Sonnabenden Vormittags im landräthlichen Amte gegen einen Rthlr. an Diejenigen verabreicht werden, die sich durch ein siempel- und gebührenfrei auszustellendes Attest der Ortsbehörde als zuverlässig und unbescholten ausweisen. Königliche und Communal-, Forst- und Jagdbeamte, so wie lebenslänglich angestellte Privat-, Forst- und Jagdbeamte erhalten zur Ausübung der Jagd in ihrem Schießbezirke den Jagdschein unentgeltlich. Den Gemeinden empfiehlt das Landrathamt die Jagdverpachtung, wozu es Normal-Nacht-Contract-Formulare den Gemeinden, à 3 Pf. das Stück, anbietet. Schließlich wünscht das Landrathamt wegen der kurzen Verjährungsfrist schleunige Denunciation der Jagdcontraventionen und erwartet nöthige Überwachung und energisches Einschreiten besonders von den Dominien, in deren Händen die Polizeiverwaltung auf dem Lande bis zur Einführung der Gemeindeordnung noch liegt.

Der Magistrat hat zur Verpachtung der Streuernutzung in der Kämmerei-Roggenhaide in 12 Parzellen auf 3 Jahre Termin auf den 22. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle an der Pritscher Straße anberaumt.

Bekanntmachung.

Die 4te Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Grünberg, Freystadt und Sagan wird unter Vorsitz des Herrn Appellations-Gerichts-Raths Ciala aus Glogau am 29. dies. Mts. Morgens um 8 Uhr im Saale des hiesigen Inquisitoratsgebäudes beginnen und längstens bis zum 8ten Mai c. an-

dauern. Die Vertheilung der Einlochkarten ist dem Hrn. Sekretär Happrich übertragen.

Grünberg, den 13. April 1850.
Königliches Kreis- und Schwurgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Substaation der in Sawade hiesigen Kreises belegenen, auf 220 Rthlr. dorfgerichtlich abgeschätzten Johann Christoph Liebr'schen Häuslernahrung Nro. 359 a. steht ein Bietungs-termin auf

den 22. Mai Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landhause an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Grünberg, den 23. Januar 1850.

Königl. Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom 21. d. M. ab tritt eine Veränderung im Verkaufe der Braunkohlen in der Art ein, daß der Geld-Betrag nicht mehr wie bisher auf der Grube beim Empfang der Kohlen, sondern schon vorher bei mir bezahlt, und dafür eine Anweisung erhoben wird, gegen deren Abgabe die Kohlen auf der Grube zu verladen sind.

Diese Anweisungen sind jedoch nicht in meiner Wohnung zu erhalten, sondern im Geschäfts-Lokal auf der Oberstraße beim Herrn Böttcher Kerner, welches täglich mit Ausnahme der Sonntage, Vormittags von 7 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr ab, geöffnet sein wird. —

Die gegenwärtige Einrichtung dehnt sich auch auf den scheffelweisen Verkauf aus, es werden aber nach wie vor zur Bequemlichkeit unserer Abnehmer solche kleine Quantitäten Kohlen auch in den Frühstunden der Sonntage auf der Grube vermessen werden.

Ebenso können wie bisher ganze Fuhren Kohlen bei mir bestellt werden.

Grünberg, den 15. April 1850.

J. Schwidtal, Schichtmeister.

Beste englische Nutzkohlen
offerirt zu bedeutend herabgesetzten Preisen
Züllichau.

S. Frideberg.

Bekanntmachung.

Wir sezen die Herren Gutsbesitzer des Glogauer und der angrenzenden Kreise hiermit davon in Kenntniß, daß der bevorstehende Glogauer Wollmarkt Sonntag den 2. Juni d. J. stattfinden wird, und laden dieselben freundlichst ein, ihre Wollen auf demselben zum Verkauf zu stellen. Für zweckmäßige Lagerung derselben, sowohl in den auf dem Paradeplatze aufgestellten Buden, als auch in den Häusern am Markte und angrenzenden Straßen wird auf das Beste gesorgt sein und bleiben auch in diesem, wie im vorigen Jahre dieseljenigen Wollen, welche wirklich in Buden, Zelten oder Häusern zum Verkauf ausgestellt gewesen sind, von der Entrichtung von Waagegeld, so wie die vom rechten Oderufer nach der Stadt zum Markte zu bringenden Wollen auch von der Entrichtung des Brückengeldes befreit. —

Groß-Glogau, den 15. April 1850.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am ersten Mai dies. Jahres tritt der Ausstattungs- und Sterbekassen-Verein zu Neustadt in Wirkamkeit. Diejenigen, welche dem Vereine noch beitreten wollen, haben sich beim Hauptkassanten des Vereins, Herrn Buchbindermeister Gercke in Neustadt zu melden und treten sofort in die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Sobald die Zahl der Mitglieder auf 1600 gestiegen ist, werden später sich Meldende als Exspectanten verzeichnet und können erst beim Ausscheiden oder Ableben eines Mitgliedes, der Reihe nach, wie sie in der Exspectantensliste verzeichnet sind, eintreten.

Der Vorstand.

Zum Eintritt in den Neustädter Ausstattungs- und Sterbekassen-Verein

nimmt für Grünberg und Umgegend der Buchdrucker Herr A. Mattheus, wohnhaft Laswalderstraße Nr. 39, Meldungen an und können die Statuten des Vereins in der Wohnung desselben eingesehen werden.

Der Vorstand.

Lehrlings-Stelle.

Ein Knabe, welcher Lust hat, Schriftseher und Buchdrucker zu werden, findet eine Stelle in der Sauermann'schen Buchdruckerei in Freistadt.

Acker- und Wiesen-Berpachtung.

Donnerstag den 25. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr beabsichtige ich, meine Acker und Wiesen am Walknählwege entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen auf 3 Jahre an Ort und Stelle zu verpachten und lade Pachtlustige hierdurch ein.

Grünberg, den 20. April 1850.

vermitte Brauermeister Linke.

Meine sämmtlichen in Leipzig eingekauften Waaren sind bereits hier eingetroffen, und zwar in einer so reichhaltigen und geschmackvollen Auswahl, daß ich mit Recht die Versicherung hinzufügen darf: bei den möglichst billigen Preisen wird Niemand mein Lager unbefriedigt verlassen.

Beinkleider-, so wie Sommerrock-Stoffe und Westen im neuesten Geschmack empfehle ganz besonders.

Emanuel L. Cohn.

Sonnenschirme

neuester Façon empfing und empfiehlt
M. Jaffé's sel. Bwe.

Bestes Mageleisen zu billigen Preisen öffnet
Züllichau.

S. Hildeberg.

Die neue Berliner Hagel-Assuranz-Gesellschaft

versichert zu festen Prämien ohne Nachschußverpflichtung. Nebenkosten sind, außer Stempel und Porto, nicht zu entrichten. Hинreichende Fonds der Gesellschaft machen es möglich, die vorkommenden Schäden schnell und vollständig zu vergüten.

Die erforderlichen Saatregister und Polizei-Formulare werden von dem Unterzeichneten kostenfrei verabfolgt.

Grünberg, den 20. April 1850.

Meine auf der Leipziger Messe eingekauften Waaren, bestehend in einer Auswahl der neuesten und schönsten Sommerstosse, empfiehle ich einem geehrten Publikum zur geselligen Ansicht und Auswahl.

M. Sachs.

Wilhelm Loeve, Agent.

Eine neue Sendung seiner Zwirnstroh-Hüte für Damen, und ital. Mädchen-Hüte, empfing und empfiehlt J. Schalkenbach.

Bei G. A. H. Schreiber in Eilenburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Grünberg bei W. Levysohn in den drei Bergen:

Entwurf

der neben den Spezial-Innings-Statuten zu errichtenden Innungs-Ordnungen.

Herausgegeben von Ernst Bürmann, Vorstand-Mitälter des Central-Handwerker-Vereins der vormal sächsischen Städte, und Verfasser des Handwerker-Schriftführers.

8. eleg. broch. 9 Sgr.

Ein Werkchen, das bei der neuen Organisation des Innungswesens nicht nur für alle bereits bestehende und neu zu bildende Innungen, sondern auch für jeden einzelnen Handwerker eine willkommene Gabe sein wird. Dasselbe behandelt die Innungsverhältnisse sowohl überhaupt, als auch noch besonders in drei Abtheilungen: die erste Abtheilung für die Meister mit einem Kranken-Kassen- und einem Innungs-Magazin-Gesellschafts-Statute; die zweite Abtheilung für die Gesellen, mit einem Gesellen-Kassen-Reglement; die dritte Abtheilung für die Lehrlinge mit geeigneten Denksprüchen und Verhaltungsregeln während ihrer Lehrzeit.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Schriftchen die geeignesten Mittel an die Hand giebt, dem gesunkenen Handwerke Ordnung und Hebung, sowohl in materieller als moralischer Beziehung, zu gewähren, und dürfte daher die allgemeine Beachtung der Handwerker nicht weniger verdienen, als der "Handwerker-Schriftführer" desselben Verfassers, welcher, selbst in den entferntesten Thilen der Monarchie, die günstigste Aufnahme und Anerkennung der Branchenarbeit gefunden hat.

Theater in Grünberg.

Sonntag, den 21. April: Die Teufelsmühle am Wiener Berge. Romantisch-komische Oper in 4 Akten von Hensler. Musik von Wenzel Müller.

Montag, den 22. April zum ersten Male: Keine Arbeit mehr. Posse mit Gesang in 4 Akten von Mödinger.

Dienstag und Mittwoch kein Theater.

C. Schiemang.

Die Meldungen der Mitglieder, welche dem Ausstattungskassen-Verein zu Neusalz beitreten wollen, haben sich von jetzt ab nicht mehr bei Herrn Schankwirth F. Siegel in Grünberg, sondern beim Tuchappreteur Herrn Al. Mattheus in Grünberg, wohnhaft Powalderstraße Nr. 39, woselbst auch die Statuten einzusehen sind, zu melden. Der Verein ist vom 1. April dieses Jahres in Wirksamkeit, jedoch sollen diejenigen, welche sich noch bis zum 1. Mai d. J. melden, als vom 1. April eingetreten betrachtet werden.

Die Verwaltung des Neusalzer Ausstattungskassen-Vereins.

Von der Frühjahrs- Bleiche ist mein Lager von Leinwand u. Tischwäsche frisch sortirt.

J. Prager.

Bei W. Levysohn in Grünberg (in den drei Bergen) ist zu haben:

Gemeindeordnung für den preußischen Staat. Preis 1½ Sgr.
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat, so wie das Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Preis 1 Sgr.
Heldpolizei-Ordnung. Preis 2½ Sgr.

Ein Thaler Belohnung

Demjenigen, welcher mir den Räuber eines auf der Lattwiese in meiner Scheune oben aufgestellten Bienenkorbs mit Bienen nachweiset

J. Leidgeb.

Herr Direktor Schiemang wird freundlichst ersucht, die „Deborah“ noch einmal über die Bühne gehen zu lassen.

Viele Theaterfreunde.

Alle Arten Farben, sowie alle dazu gehörigen Artikel empfiehlt

J. K. Schachne, am Oberthor.

Eine kleine Stube ist zu vermieten im 5ten Bezirk Nro. 46.

Ein Knabe von rechtlichen Eltern, welcher Lust hat, die Fleischer-Profession zu erlernen, findet ein Unterkommen beim

Fleischer Nippe.

Etliche Centner gutes Heu sind zu verkaufen bei A. Blumenberg, Kawalderstraße.

Wein-Verkauf bei:

Maler Linckelmann, Fleischhauergasse, 46r 5 sgr.
C. Unger 46r 5 sgr.

G. Reiche, Niederstraße, gedeckter Rothwein, acht böhmischer Maugschberger, 6 sgr.

Mühlenmacher Weber am Buttermarkt 45r 4 sg.
Wwe. Leutloff, Krautgasse, 46r Weißw. 5 sgr.

Rosbund, Krautgasse, 48r Rothw. 5 sgr.
Musikus Markt, Übergasse, 48r 4 sgr.

Christ. Schulz in der Lanzigerstraße, 49r 3 sgr.
Wwe. Schulz bei Dittke's Fabrik 49r 3 sgr.

Des Bustages wegen werden Inserate zum Donnerstagblatte bis Dienstag Mittag erbeten.

Theater in Grünberg.

Freitag den 19. April: Der Pfarrherr, Schauspiel von Charlotte Birch-Pfeiffer. Wenngleich der ästhetische Werth dieses Stücks nur ein untergeordneter ist, so gewährt es uns dennoch Vergnügen über seine Aufführung zu berichten, da wir das Sujet interessant, die Darstellung aber fast durchweg gelungen und darum anerkennewert fanden.

Auerbach's Dorfgeschichten — eine reiche Fundgrube für das Ausbeutungstalent der Frau Birch-Pfeiffer — sind auch hierbei wieder geschickt benutzt; ja in dem behäbigen, derbwitzigen Bauern, in der kreuzbraven Frau Appolonia und in dem frischen, schalkhaften Käthel finden wir selbst in Dialekt und Redeweise alte, liebe Bekannte wieder.

Frau Birch-Pfeiffer aber weiß auch geschickt und neu zu gruppieren, sie windet zu diesen thaufrischen Gelbblumen stolze Treibhauspflanzen prangend und Blumen wieder, die im Farbenschmelz der höchsten Bildung, ihres Seelenlebens süßeste Düfte ausströmen; — den ganzen bunten Strauß setzt sie endlich unter die Beleuchtung eines drückenden Gewitterhimmeles, in jene schwüle, ringende Zeit, wie sie den heftigen Märschtürmen vorausging. Ja, über die Scenen des letzten Aktes zuckt noch ein greller Blitz aus dieser Zeit selbst, — ein gestürzter Minister flieht vor dem Zorne des erwachten Volksgeistes — er ahnt eine neue Zeit, aber er kann sie nicht begreifen — er will Europa verlassen. Welch eine Sturmfluth von Gedanken haben diese Scenen erregt! — Zwei Jahre sind seitdem verflossen — ob der Herr Minister nicht schon wieder am Staatsrude sitzt? Und Frau Birch-Pfeiffer, die königliche Hofschauspielerin, wird sie es nicht jetzt verlängern, dies revolutionäre Kind ihrer nachmärzlichen Muße?

Doch nun zur Aufführung: „In Frau Schulz fand Appollonia eine durchweg wackere und lebendige Darstellerin, die sich eben so wie Fr. Schulz, das naive und idyllische Käthel, des vollen Beifalls zu erfreuen hatte. Herr Eßler, anfangs etwas kühn und gemessen in seiner geistlichen Würde, war später sichtlich erwärmt und erwärmet, zumal dem Minister gegenüber. Herr Wolle (Minister) und Frau Wolle (Eloëstine) waren Peide vortrefflich am Platze, ebenso genügte Herr Bachmann (Schwarzwalder Bauer) und eine ganz ergösliche Figur gab uns Herr Gabler in der kleinen Rolle eines süddeutschen Juden. Ungenügend war allein Fr. von Fielitz, die noch sehr Anfängerin scheint. Die äußere Ausstattung des Stücks ließ nichts zu wünschen übrig, wie überhaupt die Direktion alles Mögliche leistet. Möchten doch die kunstliebenden Bewohner unserer Stadt und Umgegend durch recht zahlreichen Besuch des Theaters der Direktion auch das baldige Wiederkommen möglich machen!“

Kirchliche Nachrichten.

Geborene.

Den 31. März. Invaliden C. Gottl. Liers ein Sohn, Friedr. Wilh. Emil. — Den 6. April. Luchmachergesellen Joh. Rud. Schäfer eine Tochter, Chr. Emilie Bertha. Häusler Joh. Gottfr. Kubé in Wittgenau ein Sohn, Joh. C. — Den 7. Häusel. Gottfr. Jacobmann in Wittgenau ein Sohn, Friedr. Wilh. Aug. Einw. Joh. Gottlieb Ad. Woith eine Tochter, Joh. Ernst. Aug. — Den 10. Häusler Gottfried Hanisch in Kawalde eine Tochter, Joh. Aug. — Den 11. Einw. C. Friedr. Niedorf eine Tochter, Aug. Wilh. Bertha

Getraute.

Den 16. April. Schullehrer Joh. Gottl. Kaltenbrunn in Kawalde, mit Igfr. Auguste Mathilde Decker hierselbst.